

# Sachverständigenbeweis in der Verwaltungsgerichtsbarkeit neu – Punctuation

1. Gemäß Art 136 Abs 2 B-VG (neu) soll das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt werden. Durch Bundes- oder Landesgesetz können abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

2. Eine verfahrensrechtliche Regelung, die durch einen allgemeinen oder speziellen Verweis auf das AVG die Bestimmungen des § 52 leg cit für das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten übernimmt, wäre den Funktionen dieses Verfahrens nicht adäquat. § 52 AVG geht – zwar seit der Novelle 1995 abgeschwächt – immer noch von der gesetzlichen Präferenz der Heranziehung von Amtssachverständigen aus, die der verfahrensführenden Behörde beigegeben sind oder zur Verfügung stehen. Die Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger ist nicht als Regelfall vorgesehen. Sie kann erfolgen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, auf die Heranziehung von Amtssachverständigen zu verzichten. Seit der Novelle 1995 können nichtamtliche Sachverständige überdies herangezogen werden, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und ein Kostenkonsens mit der kostenpflichtigen Partei hergestellt wurde.

3. Im Zuge der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte diese Regelung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht übernommen werden. Eine Übernahme dieser Präferenz könnte die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Tribunalsqualität der Verwaltungsgerichte und an die Leistungsfähigkeit ihres Verfahrens (Art 6 EMRK) in Frage stellen. Andererseits soll es den Verwaltungsgerichten nicht schlechterdings verwehrt werden, Amtssachverständige heranzuziehen, insbesondere in Fällen, in denen die Verwaltungsgerichte – etwa bei der Erledigung von Säumnisbeschwerden – Sachverhaltsermittlungen durchzuführen haben.

4. Vorzuschlagen ist daher eine verfahrensrechtliche Regelung, die den Verwaltungsgerichten die Auswahl der Sachverständigen freistellt und ihnen sämtliche Optionen nach Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie offenhält. Gesichtspunkte der Kostenschonung werden dabei zu beachten sein, es sollte aber keine Präferenz für die Heranziehung Amtssachverständiger nach dem Muster des § 52 AVG geben. Etwaige abweichende Regelungen in den Materiegesetzen des Bundes oder der Länder könnten allenfalls die obligatorische Einholung von Sachverständigengutachten betreffen, nicht jedoch eine Einschränkung der Optionen der Verwaltungsgerichte über die jeweils als Sachverständige heranzuziehenden Personen zum Inhalt haben.

5. Im Rahmen dieses Systems können die Verwaltungsgerichte Sachverständige bestellen, die nach den Bestimmungen des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) allgemein beeidigt und zertifiziert sind. Eine Änderung dieses Gesetzes erscheint ebenso wenig erforderlich wie eine ausdrückliche Regelung in den künftigen Verfahrensgesetzen für die Verwaltungsgerichte betreffend eine Steuerung der Auswahlfreiheit der Gerichte bezüglich des „Pools“ der von ihnen heranzuziehenden Sachverständigen.

6. Das System des SDG verfügt über die erforderliche operative Leistungsfähigkeit, um auch den Verwaltungsgerichten eine ausreichende personelle Grundlage für deren Entscheidungen über die Bestellung von Sachverständigen zu sichern. Keinesfalls sollte ein Konkurrenzsystem in Form einer speziellen Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen für Zwecke der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet werden.

Wien, am 22. 2. 2012

Ausgearbeitet von

**Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian FUNK**